



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Lärmaktionsplanung der Stadt Beckum, Runde 4

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Lärmaktionsplanung der Stadt Beckum, Runde 4

Die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen beruht auf der Richtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie), die im Jahr 2005 durch Novellierung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Regelungen dazu finden sich seither in den §§ 47 a bis 47 f BImSchG. Die wesentlichen Aufgaben nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten (§ 47 c BImSchG) und die Verminderung und Vermeidung von Umgebungslärm durch Lärmaktionspläne (§ 47 d BImSchG).

Aus den Begriffsbestimmungen des § 47 b BImSchG wird für die Stadt Beckum der Bedarf einer Lärmaktionsplanung bezogen auf Hauptverkehrsstraßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder sonstige grenzüberschreitende Straßen mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) und Haupteisenbahnstrecken (mit mehr als 30 000 Zügen pro Jahr) abgeleitet. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde die Aufstellung der Lärmaktionspläne grundsätzlich als Pflichtaufgabe an die Kommunen weitergegeben. Die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen für Schienenwege wurde auf das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) übertragen. Der im Jahr 2007 begonnene Prozess erfolgte dazu bislang in 3 Runden. Der Lärmaktionsplan der Runde 3 wurde vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen. Die Lärmaktionspläne sind alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Beteiligung der Öffentlichkeit (1. Stufe)

Auch in Runde 4 sind zunächst strategische Lärmkarten gemäß § 47 c BImSchG anzufertigen. Mittlerweise wurden der Zwischenbericht erstellt und die Belastungsschwerpunkte für das Stadtgebiet ermittelt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 22. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die vorgestellten Ergebnisse der Lärmkartierung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und Behörden über die Ergebnisse der Lärmkartierung zu informieren und zu beteiligen (1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung).“

Der Beschluss zur 1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Öffentlichkeit wird die Gelegenheit gegeben, den Zwischenbericht zum Lärmaktionsplan, Runde 4, einzusehen und zu erörtern.

Der Zwischenbericht zum Lärmaktionsplan, Runde 4, kann in der Zeit vom

Donnerstag, den 30. November 2023, bis Freitag, den 12. Januar 2024, einschließlich
im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung,
Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags	08:30 – 12:00 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

eingesehen und erörtert sowie Anregungen hierzu vorgebracht werden.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Beckum, den 27. November 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister